

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 197, 202, 225, 242; ArbGG § 61

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 530/73

Urteil des BAG vom 3. Juli 1974 LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 530/73

3 Sa 195/73 Frankfurt am Main

Verkündet am

3. Juli 1974

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

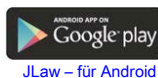
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Juli 1974 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Dr. Sohler für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 7. August 1973 - 3 Sa 195/73 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



Tatbestand:

Der Beklagte unterhält unter der Bezeichnung "Nordhaus-Fertigbau" einen Gewerbebetrieb, der sich mit der Herstellung von Fertigbauteilen sowie der Errichtung schlüsselfertiger Häuser befaßt. In der Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. Mai 1967 hatte er nur für einen Teil seiner Arbeiter die Auskünfte nach den Tarifverträgen für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe erteilt und Beiträge nur nach Maßgabe der in seinen Meldungen gegebenen Auskünfte an die Klägerin gezahlt. In einem Vorprozeß wurde der Beklagte zuletzt durch Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 16. November 1971 - 4 AZR 82/71 - verurteilt, der Klägerin über die volle Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und über die an diese gezahlten Bruttolohnsummen für den Zeitraum vom 1. Januar 1964 bis 31. Mai 1967 Auskunft zu erteilen. Mit Schreiben vom 15. Mai 1972 unterbreitete der Beklagte daraufhin die geschuldeten Auskünfte. Die Klägerin forderte den Beklagten mit Schreiben vom 17. Oktober 1972 auf, die sich aus den an die Arbeitnehmer gezahlten Bruttolöhnen ergebenden Beiträge zu zahlen. Der Beklagte berief sich auf die eingetretene Verjährung und kam dieser Aufforderung nicht nach.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beitragsansprüche seien noch nicht verjährt. In dem Vorprozeß hätte man sich auf ihr Schreiben vom 2. März 1967 hin darauf geeinigt, daß für den Fall einer gerichtlichen Klärung der tariflichen Beurteilung des Gesamtbetriebes des Beklagten ein Streitwert von 6100,-- DM festgelegt werden solle, um eine Entscheidung durch das Revisionsgericht sicherzustellen. Das sei nochmals mit Schreiben vom 24. Mai 1967 mitgeteilt worden, woraufhin der Beklagte mit Schreiben vom 5. Juni 1967 bestätigt habe, "daß wir aus Kostengründen uns auf einen Streitwert von 6100,-- DM einigten. Wir waren uns hierbei darüber klar, daß der festzusetzende Streitwert in seiner Höhe nicht Grundlage einer von mir u.U. zu zahlenden Beitragsnachforderung sein soll." Daraus ergebe sich, daß die Verjährung gehemmt gewesen sei, jedenfalls handele der Beklagte arglistig, wenn er nunmehr versuche, sich seiner Beitragsverpflichtung durch die Erhebung der Einrede der Verjährung zu entziehen; auch sei die Verjährung durch Erhebung der Klage im Vorprozeß unterbrochen worden. Die Klägerin hat dem-



- 3 -

gemäß beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie Beiträge in Höhe von 82179,29 DM zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat die Einrede der Verjährung erhoben und die Auffassung vertreten, daß die Verjährung weder unterbrochen noch gehemmt gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß die von der Klägerin geltend gemachten Beitragsforderungen aus den Jahren 1964 bis 1967 nach § 197 BGB mit Ablauf des 31. Dezember 1971 verjährt sind (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 197 BGB). Die Klägerin vertritt in der Revisionsinstanz selbst nicht mehr die Auffassung, daß die Verjährung durch den Vorprozeß unterbrochen oder gehemmt worden sei. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht demgegenüber auch ausgeführt, daß es sich bei dem Vorprozeß um eine Auskunftsklage gehandelt hat, deren Gegenstand nicht die Feststellung irgendeiner Beitragsnachforderung war. Eine Auskunftsklage unterbricht aber ebenso wie eine Klage auf Rechnungslegung die Verjährung hinsichtlich des Zahlungsanspruches nicht (vgl. BAG AP Nr. 15 zu § 9 ArbGG 1953).

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht auch weiterhin an, daß entgegen der Auffassung der Klägerin in den Vorinstanzen die Beitragsansprüche nicht erst mit dem Urteil vom 16. November 1971 im Vorprozeß entstanden sind, sondern jeweils aufgrund Tarifunterworfenheit am 15. des folgenden Monats fällig waren. Auch hiergegen werden von der Revision keine Einwendungen mehr erhoben.

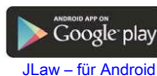
Die Revision beruft sich vielmehr darauf, daß durch die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 4 -

Vereinbarung der Parteien über den Streitwert von 6.100,-- DM im Vorprozeß und die Erklärung des Beklagten, dieser Streitwert solle nicht Grundlage einer danach zu zahlenden Beitragsnachforderung sein, die Einrede der Verjährung nicht mehr geltend gemacht werden könne. Insoweit sei eine Hemmung der Verjährung nach § 202 BGB eingetreten, weil ein sog. pactum de non petendo nach Rechtsprechung und Rechtslehre die Verjährung hemme.

Dem kann jedoch nicht beigetreten werden. Zwar ist richtig, daß eine Vereinbarung, bis zum Abschluß von Verhandlungen eine Klage nicht zu erheben, zulässig und bis zum Scheitern der Verhandlungen zuzüglich einer kurzen Überlegungsfrist die Verjährung infolgedessen gehemmt ist. Eine solche Vereinbarung kann auch stillschweigend zustande kommen und im Abwarten einer Vorentscheidung liegen (vgl. BGH LM Nr. 3, 5 zu § 202 BGB; Palandt, BGB 32. Aufl., § 202 Anm. 2; § 225 Anm. 1). Dies setzt jedoch voraus, daß gerade im Hinblick auf die nunmehr geltend gemachte Forderung, hier also im Hinblick auf die Beitragsnachforderung, nach der ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung die Verjährung nach dem Willen der Parteien keine Berücksichtigung finden soll. Gerade das ist hier aber nicht der Fall. Die Parteien haben vielmehr, wie das Landesarbeitsgericht ausdrücklich feststellt, an die Frage der Verjährung überhaupt nicht gedacht. Sie haben lediglich eine Vereinbarung darüber getroffen, daß in einem Auskunftsstreit die Frage geklärt werden soll, in welchem Umfang der Betrieb des Beklagten dem Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe und der dazugehörigen Sozialtarife unterliegt. Sie haben auch die Streitwertbegrenzung auf 6.100,-- DM nicht im Hinblick darauf vorgenommen, daß Beitragsnachforderungen u.U. sehr viel höher sein könnten, sondern nur weil sie den Streitwert des Auskunftsprozesses zwar revisibel, aber aus Kostengründen möglichst niedrig halten wollten. In diesem Auskunftsprozeß ist deshalb auch die Erklärung des Beklagten in seinem Antwortschreiben vom 5. Juni 1967, daß der festzusetzende Streitwert nicht Grundlage einer von ihm zu zahlenden Beitragsnachforderung sein soll, dahin zu verstehen, daß der Beklagte sich nicht der Auskunftspflicht und der daraus folgenden Beitragsverpflichtung durch Zahlung der Entschädigung nach § 61 Abs. 4 ArbGG entziehen wolle. Im Vorprozeß ist nämlich der Beklagte entsprechend der zuvor getroffenen Vereinbarung verurteilt worden, für den Fall, daß er der Verpflichtung zur Auskunftserteilung inner-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

halb einer Frist von 1 Monat nach Urteilszustellung nicht nachkomme, an die Klägerin eine Entschädigung in Höhe von 6.100.-- DM zu zahlen. Die Antwort des Beklagten vom 5. Juni 1967 muß dementsprechend im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Schreiben der Klägerin vom 24. Mai 1967 gesehen werden, wonach sie um Bestätigung bittet, daß der Betrag von 6.100.-- DM lediglich aus Kostengründen vereinbart worden ist und der Beklagte sich nicht durch Zahlung dieses Betrages seiner Verpflichtung auf Meldung der Bruttolohnsummen und Zahlung der Beiträge entledigen könne. Es ging also bei dieser Vereinbarung über den niedrigen Streitwert von 6.100.-- DM im Jahre 1967 nie um mit der Verjährung zusammenhängende Fragen, sondern allein darum, eine rechtskräftige höchststrichterliche Entscheidung über den Umfang der Tarifunterworfenheit des Betriebes des Beklagten im Rahmen eines Auskunftsprozesses zu erreichen und zu verhindern, daß der Beklagte sich über den Weg des § 61 Abs. 4 ArbGG seiner daraus folgenden Verpflichtung entzieht.

Hinzu kommt, daß nach dem Schreiben der Klägerin vom 2. März 1967 Beginn und Höhe der Beitragszahlung für die bisher nicht gemeldeten Arbeitnehmer im Betrieb des Beklagten noch völlig offen waren und infolgedessen auch insoweit hinsichtlich der Auskunftsklage keinerlei Zusammenhang mit einem evtl. späteren Beitragsanspruch bestand. Unter diesen Umständen ist es nicht rechtsfehlerhaft, wenn das Landesarbeitsgericht § 225 BGB eingreifen läßt und den Abschluß eines sogenannten pactum de non petendo nicht in Betracht zieht. Selbst wenn man noch weitergehen und eine Hemmung der Verjährung trotzdem annehmen wollte, hätte auch die Klägerin nicht von der Auskunftserteilung am 15. Mai 1972 bis zum 17. Oktober 1972 mit der Forderung der Beitragszahlung abwarten dürfen, da ihr insoweit nach Ablauf der Verjährungshemmung nur eine kurze Überlegungsfrist eingeräumt werden kann, die jedenfalls sich nicht auf fünf Monate erstrecken darf; vielmehr ist in diesem Falle eine nur kurze Frist zuzubilligen (vgl. BGH NJW 1955, Seite 1834; 1959, Seite 96; Palandt, vor 194 BGB Anm. 3; § 225 BGB Anm. 1).

Haben aber damit die Parteien bei ihrer Vereinbarung im Jahre 1967 über die Annahme eines Streitwertes von 6.100.-- DM die Verjährung überhaupt nicht in Betracht gezogen, sondern diese

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

- 6 -

Vereinbarung mit Rücksicht auf die Kosten des Auskunftsrechtsstreites, dessen Revisibilität und die Entschädigungszahlung nach § 61 Abs. 4 ArbGG getroffen, war die Annahme einer 30-jährigen Verjährung für die Beitragsforderung auch nicht Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung über einen Auskunftsrechtsstreit geworden. Insoweit kann dahingestellt bleiben, inwieweit eine Rechtsauffassung für sich allein überhaupt als Geschäftsgrundlage angesehen werden kann, zumal das Bundesarbeitsgericht in der Entscheidung vom 26. Mai 1971 (AP Nr. 3 zu § 197 BGB) erstmalig über die Verjährung von Beitragsforderungen der Klägerin tragend entschieden hat. Da die Verhandlungen im Jahre 1967 nur den angestrebten Prozeß über die Erteilung einer Auskunft zum Gegenstand hatten, für diese Auskunft die Verjährung nicht in Betracht zu ziehen war und außerdem Beginn und Höhe der Beitragsnachforderungen nach dem Schreiben der Klägerin vom 2. März 1967 noch offen gehalten werden sollten, war die Frage der Dauer der Verjährung zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich der Beitragsnachforderungen nicht Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarungen.

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht schließlich an, daß die Berufung des Beklagten auf die Verjährung unter diesen Umständen auch nicht gegen Treu und Glauben verstößt. Da die Vereinbarung eines niedrigen Streitwertes aus ganz anderen Gründen als denen erfolgte, wie sie Teilprozessen oder Feststellungsprozessen über Zahlungsansprüche zugrunde liegen mögen, und hier nur der Anspruch auf Auskunftserteilung Streitgegenstand war, ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn die Erhebung der Einrede der Verjährung gegenüber den Beitragsnachforderungen vom Landesarbeitsgericht nicht als arglistig angesehen wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Neumann

Willems

Dr. Feller

Dr. Sohler

Roepert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

